

## Novelle zur Recyclingholzverordnung

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass mit der Novelle 2018 die RecyclingholzV mit 1.1.2019 geändert wird (BGBl. II Nr. 178/2018).

Ziel der Novelle ist es, die Recyclingquote für Altholz im Sinne der Abfallhierarchie wesentlich zu erhöhen.

Dies soll einerseits durch eine verpflichtende getrennte **Erfassung am Anfallsort** (Quellensortierung) und andererseits durch die **Einführung eines Recyclinggebots** erreicht werden.

Grundsätzlich gilt die Zuordnung von Altholzfraktionen zu den Abfallgruppen

- Altholz stofflich - das dem Recycling zugeführt wird
- Altholz thermisch - das der Verbrennung zugeführt wird
- Altholz gefährlich und
- Fraktionen, die kein Altholz sind

Ab Jänner 2019 gilt für Altholz stofflich, welches dem Recycling zugeführt wird, dieses am Anfallsort getrennt von

- Fenster und Fensterstöcken
- Türen und Türstöcken
- imprägnierten Holz (zB kyanisiertes oder mit Salzen imprägniertes Holz)
- sonstigen behandelten Holzabfällen aus dem Außenbereich (zB Zäune)
- Munitionskisten
- Kabeltrommeln aus Vollholz
- Brandholz

zu erfassen (Quellensortierung).

Kann eine getrennte Erfassung am Anfallsort aus Platzmangel oder sonstigen Gründen nicht erfolgen, müssen diese Mengen einer Nachsortierung unterzogen werden. Auf jeden Fall ist eine Zuordnung der Altholzfraktionen zu den einzelnen Abfallgruppen vor einer eventuellen Zerkleinerung und Verwertung sicherzustellen.

Um eine kostengünstige, gesetzeskonforme Entsorgung ihrer Altholzabfälle zu gewährleisten, stehen Ihnen unsere Verkaufsmitarbeiter gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr FCC Team

Dezember, 2018